

ZBB 2024, 393

BGB § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2

Zu den Aufklärungspflichten der Altgesellschafter einer Publikumsgesellschaft/Treuhandkommanditisten gegenüber dem beitrittswilligen Anleger

BGH, Beschl. v. 04.06.2024 – II ZB 17/22 (OLG Bremen), WM 2024, 1905

Amtliche Leitsätze:

1. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes vom 28. 10. 2004 (BGBl I, 2630) treffen die Altgesellschafter einer Publikumskommanditgesellschaft Aufklärungspflichten nach § 311 Abs. 2, § 241 Abs. 2 BGB gegenüber dem beitrittswilligen Anleger nur dann, wenn sie entweder selbst den Vertrieb der Beteiligungen an Anleger übernehmen oder in sonstiger Weise für den von einem anderen übernommenen Vertrieb Verantwortung tragen (Bestätigung von BGH, Urt. v. 24. 10. 2023 – II ZR 57/21, BGHZ 238, 302).
2. Dies gilt auch dann, wenn der Altgesellschafter zugleich die Stellung eines Treuhandkommanditisten innehalt. Aus der zusätzlichen Stellung als Treuhandkommanditist und seiner Funktion bei der Umsetzung des Fondskonzepts allein ergeben sich keine weitergehenden Aufklärungspflichten.